

# **Satzung**

## **zur Regelung des Marktverkehrs (Weihnachtsmarkt)**

### **in der Gemeinde Varrel**

#### **(In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 29.04.2002)**

---

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 1993 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45 ff.), hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung vom 27. Mai 1993 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. In der Gemeinde Varrel findet jährlich, und zwar jeweils am ersten Freitag im Dezember, ein Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Varrel statt, und zwar während der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr auf dem Grundstück zwischen der Kirche und dem Küsterhaus.

#### **§ 2**

##### **Regelung der Zulassung**

1. Jeder Marktbesucher bedarf einer Erlaubnis zur Nutzung des Marktes. Marktbesucher im Sinne dieser Satzung sind alle Marktberechtigten, die Waren oder Leistungen auf den Märkten an- bzw. darbieten wollen.
2. Die Erlaubnis ist spätestens bis zum 01.11. eines jeden Jahres zu beantragen.
3. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Länge, Breite und Tiefe oder die Gesamtfläche (qm) des Geschäftes oder Unternehmens,
  - b) Angaben über den Anschlusswert (kw),
  - c) Angaben über die Art des Geschäftes,
  - d) Schaugeschäfte müssen ihr Programm erläutern.
4. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
  - a) die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
  - b) der Standplatz für bauliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Marktbesucher oder dessen Mitarbeiter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.

5. Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Marktbesucher sofort seinen Platz zu räumen, anderenfalls kann die Gemeinde Varrel den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.
6. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht nicht.

### **§ 3 Platzzuweisung**

1. Die Gemeinde Varrel weist die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
2. Die zugelassenen Bewerber dürfen Art und Größe des Geschäftes sowie das angegebene Warensortiment nicht ändern. Zugewiesene Plätze dürfen an andere Marktbezieher nicht abgegeben werden. Es ist auch untersagt, teilweise Raum an Andere (Untermieter) abzugeben.

### **§ 4 Auf- und Abbau der Marktgeschäfte**

1. Mit dem Aufbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach der Platzzuweisung begonnen werden.
2. Der Aufbau der Marktgeschäfte und Stände hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie bei Marktbeginn betriebs- und verkaufsbereit sind.
3. Wohn- und Packwagen sind auf dem hierfür reservierten Abstellplatz unterzubringen.
4. Mit dem Abbau der Marktgeschäfte und Stände darf erst nach Beendigung des Marktes begonnen werden. Die Nachtruhe ist einzuhalten.
5. Die Standplätze sind innerhalb eines Tages nach Schluss des Marktes zu räumen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde Varrel berechtigt, den Standplatz auf Kosten des Marktbeziehers, selbst oder durch einen Unternehmer räumen zu lassen.
6. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

### **§ 5 Bauabnahme**

Marktgeschäfte und andere Betriebe, deren Anlagen von Marktbesuchern betreten werden, dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind. Die Pläne, statischen Berechnungen und Kontrollbücher sind rechtzeitig zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

### **§ 6 Firmenschilder, Werbung, Verkauf**

1. Es darf nur von den Standplätzen ohne Störung (z. B. durch übermäßigen Lautsprecherbetrieb) der umliegenden Geschäfte verkauft werden.
2. In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.

3. Die Marktbeschricker haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gemäß § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.
4. Die angebotenen Waren müssen nach dem Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

### **§ 7 Sauberkeit**

1. Jeder Marktbeschricker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes bis zu einem Umkreis von 3 m verantwortlich.
2. Der Marktplatz darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbeschricker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier nicht wegwehen kann.
3. Alle Arbeiten auf dem Marktplatz einschließlich der Fahrzeugbe- und entladung sind so vorzunehmen, dass Staubentwicklung oder sonstige Verschmutzungen vermieden werden.

### **§ 8 Stromversorgung**

1. Die Elektroanschlüsse zu allen Marktgeschäften dürfen nur vom Marktelektriker ausgeführt werden.
2. Der Marktelektriker kann den Stromanschluss verweigern, wenn festgestellt wird, dass die Elektroanlage des anzuschließenden Geschäftes unvorschriftsmäßig ist.

### **§ 9 Feuerschutz**

1. In jedem Geschäft sind je nach Größe des Unternehmens in ausreichender Anzahl Handfeuerlöcher anzubringen.
2. Die für die Brandbekämpfung vorgesehenen Wasserentnahmestellen sind freizuhalten.

### **§ 10 Haftpflicht und Versicherungen**

1. Das Betreten und das Bebauen des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen eingebrachten Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschricker auf Verlangen der Gemeinde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
3. Die Marktbeschricker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung ergeben.

**§ 11**  
**Zuwiderhandlungen**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung - in der jeweils geltenden Fassung – handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der §§ 3, 4, 5, 6, 7 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.
2. Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch den Vollzugsbeamten vom Markt gewiesen werden.
3. Wer erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstößt, kann befristet oder in besonders schweren Fällen auf unbestimmte Zeit von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Varrel, den 27.05.1993

Gemeinde Varrel

Stieglitz  
Bürgermeister

Tiemann  
Gemeindedirektor